

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 22 (1930)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Zur Beachtung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zahl der Mitglieder entspricht etwa 87 % der im Jahre 1921 ermittelten Zahl aller Arbeitgeber, die 139,623 betrug.

Auf mehr als einen Staat erstreckten nur 32 Arbeitgeberorganisationen mit 80,524 Mitgliedern ihre Tätigkeit; 23 davon, mit 78,202 Mitgliedern, waren in fünf oder sechs Staaten vertreten, umfassten also praktisch das ganze Land.

Kollektive Arbeitsverträge wurden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen im Jahre 1924 in 164, im Jahre 1925 in 182, 1926 in 154 und 1927 in 137 Fällen abgeschlossen und behördlich eingetragen. Ende 1927 standen 744 kollektive Arbeitsverträge in Kraft (gegen 699 im Juni 1927 und 681 im Dezember 1926).

Ueber die Zahl der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen keine Angaben vor. Häufiger werden die Arbeitsbedingungen durch Entscheidung der Lohnämter und Arbeitsschiedsgerichte festgesetzt. Ende 1927 standen 1358 solche Entscheidungen in Geltung, wovon 353 im gleichen Jahr ergangen waren. Fast immer gehen dem Schiedsspruch der Behörde Verhandlungen zwischen den beteiligten Organisationen voraus. Die Ueberweisung an die Lohnämter und Schiedsbehörden erfolgt gewöhnlich nur, um bestimmte Punkte zu erledigen, über die sich die Parteien nicht einigen können. Sehr oft sind die Streitpunkte keineswegs die Hauptsache an dem Kollektivvertrag.

Streiks und Aussperrungen, die man in Australien lange Zeit ganz zu vermeiden suchte und deshalb strafbar erklärte, sind wieder verhältnismässig zahlreich, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Jahr	Arbeits-einstellungen	Beteiligte Arbeiter	Zahl der verlorenen Arbeitstage
1924	504	152,446	919,000
1925	499	176,746	1,129,000
1926	360	113,034	1,310,000
1927	411	200,757	1,714,000

Forderungen betreffend Arbeitslöhne veranlassten 1927 94 Arbeitseinstellungen, gewerkschaftliche Organisationsfragen gaben in 36 Fällen zur Niederlegung der Arbeit Anlass, Fragen der Arbeitszeit in 18 Fällen. Die meisten Streiks und Aussperrungen ergaben sich aus anderen Gründen, unter denen namentlich die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung bestimmter Personen eine grosse Rolle spielt (1927 152 Fälle).

Zur Beachtung.

Wer eine Einbanddecke oder einen gebundenen Jahrgang 1929 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» wünscht, soll seine Bestellung bis am 15. Januar an das Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern, richten. Wir verweisen auf die Notiz auf der zweiten Umschlagseite.